

# Satzung des Bundesverbandes Sicherheitspolitik an Hochschulen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1 Name, Ziel, Sitz</b> .....	<b>3</b>
(1) [Name und Genese] .....	3
(2) [Zusammensetzung].....	3
(3) [Zielsetzung und Aufgabe von Sicherheitspolitik an Hochschulen] .....	3
(4) [Sitz des BSH] .....	3
(5) [Rechtsform als Verein].....	3
<b>Art. 2 Mitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
(1) [Voraussetzungen einer Mitgliedschaft] .....	4
(2) [Aufnahme in den BSH] .....	4
(3) [Voraussetzungen für die Aufnahme].....	4
(4) [Gruppierungskompetenzen und Anzeigepflicht] .....	4
(5) [Nachweise für Unterstützungsleistung] .....	5
(6) [Einzelmitgliedschaft] .....	5
(7) [Mitgliedsbeitrag].....	5
<b>Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 4 Organe des BSH</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 5 Die Bundesversammlung</b> .....	<b>6</b>
(1) [Begriff] .....	6
(2) [Geschäftsordnung der Bundesversammlung].....	6
(3) [Mitglieder der Bundesversammlung] .....	6
(4) [Delegiertenstatus und Stimmrecht] .....	7
(5) [Zusammentreten der Bundesversammlung und Beschlussfähigkeit].....	7
(6) [Aufgaben der Bundesversammlung] .....	7
(7) [Vollversammlung].....	8

(8) [Außerordentliche Mitgliederversammlung].....	8
<b>Art. 6 Der Bundesvorstand .....</b>	<b>8</b>
(1) [Begriff] .....	8
(2) [Geschäftsordnung des Bundesvorstands].....	9
(3) [Mitglieder des Bundesvorstands] .....	9
(4) [Repräsentanz] .....	9
(5) [Wahl des Bundesvorstands] .....	9
(6) [Aufgabe und Kompetenzen].....	9
<b>Art. 7 Homepage des BSH.....</b>	<b>10</b>
(1) [Domainrechte] .....	10
(2) [Übergangsbestimmung] .....	10
<b>Art. 8 Satzungsänderungen.....</b>	<b>10</b>
<b>Art. 9 Auflösung .....</b>	<b>11</b>
<b>Art. 10 Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
(1) [Inkrafttreten der Satzung].....	11
(2) [Unabdingbarkeit] .....	11
<b>Art. 11 Inkrafttreten der Satzung und Änderungen .....</b>	<b>11</b>

# Satzung des Bundesverbandes Sicherheitspolitik an Hochschulen [Satzung BSH]

## Art. 1 Name, Ziel, Sitz

### (1) [Name und Genese]

<sup>1</sup>Der Verband trägt den Namen „Bundesverband Sicherheitspolitik an Hochschulen“ (BSH). <sup>2</sup>Er geht aus der „Bundesarbeitsgemeinschaft Studierender Reservisten“ (BSR) hervor.

### (2) [Zusammensetzung]

<sup>1</sup>Der BSH ist ein Zusammenschluss von Hochschulgruppen (HSG) an Universitäten, Fachhochschulen und diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen mit Hochschulcharakter (Hochschulen) sowie von Arbeitskreisen Studierender Reservisten und studentisch geprägten Reservistenkameradschaften, die sich überwiegend mit Sicherheits- und Verteidigungspolitik befassen. <sup>2</sup>Alle aufgezählten Organisationsformen werden nachfolgend „Gruppierungen“ genannt.

### (3) [Zielsetzung und Aufgabe von Sicherheitspolitik an Hochschulen]

<sup>1</sup>Der BSH hat das Ziel, in allen Fragen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik an Hochschulen und im politischen Raum Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und den sicherheitspolitischen Diskurs im akademischen Umfeld zu fördern. <sup>2</sup>Er bekennt sich dabei zur Notwendigkeit von Streitkräften im Dienste für die Ziele der Vereinten Nationen in europäischen und transatlantischen Bündnissen. <sup>3</sup>Er tritt für die Erhaltung der Werte des Grundgesetzes ein.

### (4) [Sitz des BSH]

Sitz des BSH ist am Sitz des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr (VdRBw e.V.) in der Zeppelinstraße 7 A, in 53177 Bonn.

### (5) [Rechtsform als Verein]

Der Bundesvorstand hat zu überprüfen, ob der BSH in einen e.V. oder eine vergleichbare Rechtsform überführt wird.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

### **(1) [Voraussetzungen einer Mitgliedschaft]**

<sup>1</sup>Mitglied des BSH kann jede der unter Art. 1 Abs. 2 genannte Gruppierung werden, sofern sie die genannten Ziele vertritt. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand beantragt. <sup>3</sup>Einzelmitgliedschaften sind möglich. <sup>4</sup>Das Nähere hierzu regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen (GO BuVers; GO BuVo; GO RA, o.Ä.) oder Verordnung (VO Mitgliedschaft).

### **(2) [Aufnahme in den BSH]**

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand einstimmig, jedoch nur bis zwei Monate vor einer Bundesversammlung, ansonsten die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **(3) [Voraussetzungen für die Aufnahme]**

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Gruppierung sind:

Nr.1: ein schriftlicher Antrag an den Bundesvorstand unter Zugrundelegung des Wahlprotokolls,

Nr.2: Benennung des Vorstandsvorsitzenden und seiner jeweiligen Stellvertreter, sowie der Organisationsstruktur der Hochschulgruppe,

Nr.3: Einklang der Satzung der Gruppierung mit den Zielen und Vorgaben des BSH,

Nr.4: die Möglichkeit der Mitgliedschaft für alle Studierenden der Hochschule,

Nr.5: Ziel der Gruppierung muss die sicherheitspolitische Arbeit an der Hochschule sein und

Nr.6: mindestens eine durchgeführte sicherheitspolitische Veranstaltung unter Beteiligung des Bundesvorstands des BSH.

### **(4) [Gruppierungskompetenzen und Anzeigepflicht]**

<sup>1</sup>Die Gruppierungen beschließen in eigener Zuständigkeit ihre Rechtsform und regeln ihre Organisation in eigener Kompetenz. <sup>2</sup>Sie informieren den Bundesvorstand regelmäßig über Ihre Veranstaltungen und Ansprechpartner und laden diese zu ihren Veranstaltungen ein. <sup>3</sup>Insbesondere sind Anträge mit dem Inhalt einer Förderung, die aus dem Haushaltstitel des BSH beim VdRBw oder aus dem des Fördervereins getilgt werden sollen, gegenüber dem Vorstand anzeigepflichtig und Voraussetzung für die Gewährung der Mittel. <sup>4</sup>Die

Bestimmung der Delegierten, die zur Bundesversammlung entsandt werden, liegt in der Verantwortung der Gruppierungen.

#### **(5) [Nachweise für Unterstützungsleistung]**

<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen des Bundesvorstands des BSH, einschließlich der in Art. 6 Abs. 6 genannten Aufgaben des Bundesvorstands, sowie die Nutzung der Markenrechte und der Internetpräsenz des Dachverbandes, kann ein Mitglied nur in Anspruch nehmen, wenn es gegenüber dem Bundesvorstand einen Nachweis über die Anzahl seiner Mitglieder führt. <sup>2</sup>Dieser Nachweis muss einen Monat nach der letzten Bundesversammlung, aber jeweils spätestens vier Wochen vor der nächsten Bundesversammlung in schriftlicher Form beim Bundesvorstand eingehen. <sup>3</sup>Gruppierungen, deren Mitglieder sich direkt über die Homepage des Dachverbandes registrieren lassen, sind von dieser Nachweispflicht ausgenommen.

#### **(6) [Einzelmitgliedschaft]**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme gilt Abs. 3 Nr. 1; 3 und 5 entsprechend. <sup>2</sup>Einzelmitglieder sind nicht automatisch Teil der Bundesversammlung. <sup>3</sup>Sie werden vielmehr über Gruppierungen entsandt.

#### **(7) [Mitgliedsbeitrag]**

Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht vorgesehen.

### **Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des BSH, durch Austritt oder durch Ausschluss der betroffenen Gruppierung. <sup>2</sup>Der Austritt ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Eine Gruppierung kann auf Antrag des Bundesvorstands durch die Bundesversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen ausgeschlossen werden, wenn:

Nr.1: sie gegen die Satzung des BSH verstoßen hat,

Nr.2: sie erheblich gegen die Grundsätze des BSH verstoßen hat oder

Nr.3: sie innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren keine sicherheitspolitische Veranstaltung durchgeführt hat.

<sup>4</sup>Der Antrag des Bundesvorstands ist der Gruppierung bekannt zu geben. <sup>5</sup>Sie muss Gelegenheit erhalten, sich zu dem Antrag schriftlich in einem Vorverfahren zu äußern; dieses hat innerhalb von vier Wochen zu geschehen. <sup>6</sup>Der Rechtsausschuss vermittelt bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstands. <sup>7</sup>Sein Urteil ist abschließend und für alle Beteiligten bindend. <sup>8</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rechtsausschusses (GO RA).

## **Art. 4 Organe des BSH**

<sup>1</sup>Die Organe des BSH sind:

- Nr.1: die Bundesversammlung (Art. 5 Abs. 1 bis 6) und
- Nr.2: der Bundesvorstand (Art. 6).

<sup>2</sup>Weitere Organe sind:

- Nr.1: die Vollversammlung (Art. 5 Abs. 7)
- Nr.2: die Ausschüsse.

<sup>3</sup>Sonstiges Organ des BSH ist die außerordentliche Mitgliederversammlung (Art. 5 Abs. 8).

## **Art. 5 Die Bundesversammlung**

### **(1) [Begriff]**

<sup>1</sup>Die Bundesversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder, auf der ein neuer Vorstand gewählt und Satzungsfragen sowie Zielsetzung des BSH zur Disposition gestellt werden. <sup>2</sup>Sie stellt das Hauptorgan des BSH dar.

### **(2) [Geschäftsordnung der Bundesversammlung]**

<sup>1</sup>Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GO BuVers). <sup>2</sup>Dem Bundesvorstand wird das Recht übertragen diese im Zuge der Organisation der Bundesversammlung vorzubereiten und Änderungsvorschläge einzubringen.

### **(3) [Mitglieder der Bundesversammlung]**

<sup>1</sup>Die Bundesversammlung wird durch

- Nr.1: den Bundesvorstand,
- Nr.2: den Delegierten der Gruppierungen und
- Nr.3: das Tagungspräsidium

gebildet.

<sup>2</sup>Sie wird durch den Tagungspräsidenten repräsentiert.

#### **(4) [Delegiertenstatus und Stimmrecht]**

<sup>1</sup>Jede Gruppierung kann bis zu zwei Delegierte zur Bundesversammlung entsenden. <sup>2</sup>Diese besitzen auf der Bundesversammlung jeweils ein vollwertiges Stimmrecht. <sup>3</sup>Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden, es sei denn, die GO BuVers sieht hiervon eine Abweichung in Ausnahmefällen vor. <sup>4</sup>Die Stimmen der Delegierten einer Gruppierung müssen nicht geschlossen abgegeben werden.

#### **(5) [Zusammentreten der Bundesversammlung und Beschlussfähigkeit]**

<sup>1</sup>Die Bundesversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Bundesvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Versammlung ist in den Fällen von Abs. 7 und 8 durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Gruppierungen dies unter Angabe von Gründen verlangt. <sup>3</sup>Das Nähere hierzu regelt die GO BuVers. <sup>4</sup>Die GO BuVers kann von der Regelung abweichen, soweit dies nicht den Grundzügen dieser Satzung widerspricht. <sup>5</sup>Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von sechs Wochen eingeladen wurde, soweit Art. 7 und 8 i.V.m der entsprechenden Geschäftsordnung nichts anderes andordnet. <sup>6</sup>Sie gilt ferner als beschlussfähig, wenn keine Rüge erhoben wird. <sup>7</sup>Über die Zulassung einer Rüge zur Beschlussfähigkeit entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen das Tagungspräsidium und der amtierende Bundesvorstand. <sup>8</sup>In die Erwägung fließen zwingend die Kosten der Aussetzung oder Vertagung ein.

#### **(6) [Aufgaben der Bundesversammlung]**

<sup>1</sup>Die Bundesversammlung hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

Nr.1: Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes,

Nr.2: Änderung der Satzung und Geschäftsordnung,

Nr.3: Beschlussfassung über Anträge,

Nr.4: Einsetzung von Arbeitsgruppen,

Nr.5: Auszeichnungen für besondere Leistungen im BSH.

<sup>2</sup>Die personelle Einsetzung und Arbeitsweise von Arbeitsgruppen (Nr. 4) obliegt dabei grundsätzlich dem Bundesvorsitzenden. <sup>3</sup>Auf Antrag der Bundesversammlung können nur solche Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die

diese Satzung vorsieht (siehe hierzu Art. 3 S.6). <sup>4</sup>Auszeichnungen und Ehrungen nach Nr. 5 sind grundsätzlich durch den Bundesvorstand vorzubereiten. <sup>5</sup>Anträge erfolgen im laufenden Geschäftsjahr. <sup>6</sup>Antragsberechtigt ist jedes BSH-Mitglied. <sup>7</sup>Der BSH-Bundesvorstand wird durch die Anregungen nicht gebunden. <sup>8</sup>Ihn trifft die Verpflichtung zur Prüfung und Beurteilung. <sup>9</sup>Der Antragsteller, der sich selbst für eine Ehrung vorschlägt darf nicht mit deren Verleihung rechnen. <sup>10</sup>Die ad hoc Verleihung einer Ehrung auf der Bundesversammlung stellt ein außerordentliches Ereignis dar, ist entsprechend fundiert vor der Bundesversammlung zu begründen und im Protokoll aufzunehmen.

### **(7) [Vollversammlung]**

<sup>1</sup>Die Vollversammlung ist die im laufenden Geschäftsjahr einberufene satzungsgebende Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie wird auf schriftlich begründeten Antrag der Hälfte der Gruppierungen binnen eines Monats einberufen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Zeit nicht nach dem Kalender bestimmt ist. <sup>3</sup>Auf ihr finden keine Wahlen zum Vorstand statt. <sup>4</sup>Sie dient der Richtungs- und Weisungsgebung des BSH sowie der Unterrichtung der Mitglieder. <sup>5</sup>Die Mitglieder sind mit denen der vorangegangenen (ordentlichen) Bundesversammlung identisch. <sup>6</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung (GO BuVers).

### **(8) [Außerordentliche Mitgliederversammlung]**

<sup>1</sup>Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist die im laufenden Geschäftsjahr einberufene satzungsgebende Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie wird durch den Bundesvorsitzenden einberufen, soweit dies erforderlich ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Auf ihr können Wahlen zum Vorstand stattfinden. <sup>4</sup>Sie dient der Richtungs- und Weisungsgebung des BSH sowie der Unterrichtung der Mitglieder in Eilfällen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des BSH und seiner Strukturen. <sup>5</sup>Die Mitglieder sind mit denen der vorangegangenen (ordentlichen) Bundesversammlung identisch. <sup>6</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung (GO BuVers).

## **Art. 6 Der Bundesvorstand**

### **(1) [Begriff]**

Der Bundesvorstand ist das vollziehende Organ des BSH.



## **(2) [Geschäftsordnung des Bundesvorstands]**

Der Bundesvorstand gibt sich autonom eine Geschäftsordnung (GO BuVo).

## **(3) [Mitglieder des Bundesvorstands]**

<sup>1</sup>Der gewählte Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden und bis zu vier gleichberechtigten Stellvertretern. <sup>2</sup>Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Gruppierung des BSH und sollen Mitglied im Förderverein Sicherheitspolitik an Hochschulen e.V. (FSH) sowie im VdRBw sein. <sup>3</sup>Sie dürfen das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen ordentliche Studierende oder Promovenden sein und an einer Hochschule eingeschrieben sein.

## **(4) [Repräsentanz]**

<sup>1</sup>Der BSH wird durch den Bundesvorsitzenden nach innen und außen vertreten. <sup>2</sup>Die Stellvertreter des Bundesvorsitzenden vertreten diesen im Bereich ihres Aufgabenbereiches.

## **(5) [Wahl des Bundesvorstands]**

<sup>1</sup>Der Bundesvorstand wird für ein Jahr gewählt. <sup>2</sup>Seine Mitglieder können von der Bundesversammlung vor Ende ihrer Amtszeit abgewählt werden.

## **(6) [Aufgabe und Kompetenzen]**

<sup>1</sup>Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Bundesversammlung aus. <sup>2</sup>Er führt die laufenden Geschäfte des BSH. <sup>3</sup>Des Weiteren hat er folgende allgemeine Aufgaben:

Nr.1: Vertretung des BSH nach außen und gegenüber dem VdRBw sowie den weiteren Kooperationspartnern,

Nr.2: Planung, Durchführung und Darstellung von bundesweiten sicherheitspolitischen sowie internen Veranstaltungen,

Nr.3: Herausgabe sicherheitspolitischer Publikationen,

Nr.4: Erstellen und Beschaffen von bundeseinheitlichem Werbe- und Informationsmaterial,

Nr.5: Informationsaustausch mit den Gruppierungen des BSH.

<sup>4</sup>Die weiteren Kompetenz- und Aufgabenverteilungen finden sich in der GO BuVo. <sup>5</sup>Insbesondere ist der Bundesvorstand zur Bildung von Arbeitsgruppen, Beauftragungen und sonstiger dem Bundesvorstand unterstellter Gruppen zur

Arbeitserleichterung und Aufgabenverteilung ermächtigt. <sup>6</sup>Die Amtszeit der jeweiligen Gruppen ist an die des Bundesvorstands gekoppelt und endet mit Neuwahl dessen oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bundesvorstand die Ernennung aufhebt. <sup>7</sup>Der Bundesvorstand hat im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes die Tätigkeiten des erweiterten Bundesvorstandes des BSH, auch mit belastbaren Zahlen, darzulegen. <sup>8</sup>Der Bundesvorstand des BSH und seine Beauftragten tragen die gemeinsame Bezeichnung „erweiterter Bundesvorstand des BSH“.

## **Art. 7 Homepage des BSH**

### **(1) [Domainrechte]**

<sup>1</sup>Die Domain [www.sicherheitspolitik.de](http://www.sicherheitspolitik.de) ist gemäß den Zielen des Art. 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden. <sup>2</sup>Dem Förderverein Sicherheitspolitik an Hochschulen e. V. wird die Subdomain [www.foerderverein.sicherheitspolitik.de](http://www.foerderverein.sicherheitspolitik.de) zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Inhaber und Administrativer Repräsentant der Domain ist der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) <sup>4</sup>Er ist nicht berechtigt, über die Domain entgegen der Beschlusslage des Bundesvorstandes zu verfügen. <sup>5</sup>Eine Entscheidung verlangt Einstimmigkeit des gesamten gewählten Bundesvorstandes.

### **(2) [Übergangsbestimmung]**

*(entfallen)*

## **Art. 8 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Diese Satzung kann durch die Bundesversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Geschäftsordnung der Bundesversammlung. <sup>3</sup>Anträge auf Änderung der Satzung müssen grundsätzlich mit einer Frist von sechs Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich beim Bundesvorsitzenden gestellt werden und werden zur Vorbereitung der Bundesversammlung an die Vorsitzenden der Gruppierungen sowie die gemeldeten Delegierten verschickt. <sup>4</sup>Die Bundesversammlung kann sich mit Anträgen zur Änderung der Satzung ohne Wahrung der Frist befassen, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Delegierten dem Antrag auf Zulassung des Antrags zustimmen. <sup>5</sup>Über den

jeweiligen vor dem satzungsgebenden Gremium zu erläuternden Antrag hat die Bundesversammlung grundsätzlich getrennt zu befinden. <sup>6</sup>Liegt ein Antrag vor, der mehrere Teilaspekte beinhaltet und bei dem eine Splittung nicht zuträglich ist, kann dieser in seiner Gesamtheit beschlossen werden. <sup>7</sup>Zur Annahme von Anträgen zur Änderung der Satzung sind die Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Delegierten notwendig, die mindestens die Hälfte der Gruppierungen vertreten, die im BSH aufgenommen sind.

## **Art. 9 Auflösung**

<sup>1</sup>Der BSH kann von der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nur aufgelöst werden, soweit diese den Anteil von drei Viertel der Gruppierungen darstellen. <sup>2</sup>Hierfür ist die erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit durch das Tagungspräsidium zwingende Voraussetzung. <sup>3</sup>Die Existenz der Gruppierungen bleibt von einer Auflösung des BSH unberührt.

## **Art. 10 Schlussbestimmungen**

### **(1) [Inkrafttreten der Satzung]**

<sup>1</sup>Satzungsänderungen treten mit Beschluss durch die Bundesversammlung in der geänderten Form in Kraft. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand hat entsprechende Änderungen vorzubereiten.

### **(2) [Unabdingbarkeit]**

<sup>1</sup>Die Satzung kann zu Beginn jeder Bundesversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgeändert werden, vgl. Art. 8 S. 1. <sup>2</sup>Der Sinngehalt der nachfolgenden Artikel: Art. 1 Abs. 3; Art. 2 bis 4; Art. 5 Abs. 1, 2 und 6; Art. 6 Abs. 2 bis 6; Art. 8 bis 10 dieser Satzung ist zu schützen.

## **Art. 11 Inkrafttreten der Satzung und Änderungen**

Die Satzung tritt am 24.11.1990 in Kraft.

*Sie wurde durch die Bundesversammlung in Münster am 14. Februar 1998, durch die Bundesversammlung in Hannover am 02. Februar 2002, durch die Bundesversammlung in Hannover am 25. Oktober 2003, durch die Bundesversammlung in Berlin am 26. November 2005, durch die Bundesversammlung in Hammelburg am 27./28. November 2007 geändert.*

*Letzte Änderung erfolgte durch die Bundesversammlung in Berlin vom 30. September bis 2. Oktober 2011*